



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Evakuierungsmittel^{1, 2}

Eingereicht von der Regierung der Niederlande

I. Einleitung

1. Die auf der Grundlage des Mandats des Verwaltungsausschusses eingesetzte informelle Arbeitsgruppe hielt drei Arbeitssitzungen und eine redaktionelle Sitzung ab, um ein Rahmenprogramm gemäß ADN zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln in Notfällen zu entwerfen und die Verantwortlichkeiten der betroffenen Parteien zu klären.

2. An diesen Sitzungen nahmen Vertreter von Österreich, Deutschland, Belgien, Frankreich, der Schweiz, der Niederlande, der Europäischen Binnenschiffahrtsunion (EBU), der Vereinigung europäischer Tanklagerverbände (FETSA), des Europäischen Rats der chemischen Industrieverbände (CEFIC) sowie Vertreter der Chemie- und Ölgesellschaften teil.

3. Im Allgemeinen wurden die Diskussionen der informellen Arbeitsgruppe mit einem systematischen Ansatz geführt, indem Ladungstyp, Schiffstyp, Bedingungen am Terminal oder beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes den Rahmen für die Festlegung der anzuwendenden Evakuierungsmittel bilden. Dies führt zu einer hochgradigen Flexibilität.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/16 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

4. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der betroffenen Parteien wurden Vorschläge zur Klärung der Verantwortlichkeiten an Land und an Bord des Schiffs ausgearbeitet.
5. Die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe umfassen Änderungsvorschläge in Bezug auf
 - die Begriffsbestimmungen in Teil 1 Kapitel 1.2.1;
 - Teil 1 Kapitel 1.4.3;
 - Teil 7 Kapitel 7.1.4 und Kapitel 7.2.4;
 - Teil 8 Kapitel 8.6.3.
6. Die Vorschläge wurden in der neunzehnten Sitzung des Sicherheitsausschusses im August 2011 diskutiert. Der Ausschuss äußerte sich zufrieden mit der geleisteten Arbeit und dem vorgelegten Vorschlag.
7. Einige Delegierte hatten jedoch Bedenken bezüglich der Praktikabilität von Zufluchtsorten im Brandfall. Bei näherer Betrachtung kam die informelle Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass ein Zufluchtsort unter solchen Umständen als Evakuierungsmittel tatsächlich unzulässig sei. Die Begriffsbestimmung von „Zufluchtsort“ wurde daher geändert.

II. Änderungsvorschläge

A. Teil 1 Kapitel 1.2.1

8. Folgende Begriffsbestimmungen hinzufügen:

„*Evakuierungsmittel*: jedes Mittel, das von Menschen verwendet werden kann, um sich aus einer Gefahr in Sicherheit zu bringen. Als Gefahren sind zu berücksichtigen:

- bei Klasse 3, Verpackungsgruppe III, UN-Nummer 1202, zweite und dritte Eintragung, und bei Klasse 4.1, 8 und 9 auf Tankschiffen: Leckage am Ladenschluss der Lade- und Löschleitung;
- bei anderen Stoffen der Klasse 3 und Klasse 2 und bei entzündbaren Stoffen der Klasse 8 auf Tankschiffen: Feuer im Bereich des Landanschlusses der Lade- und Löschleitung an Deck und brennende Flüssigkeit auf dem Wasser;
- bei Klasse 5.1 auf Tankschiffen: oxidierende Stoffe können in Kombination mit entzündbaren Flüssigkeiten Explosionen hervorrufen;
- bei Klasse 6.1 auf Tankschiffen: giftige Gase am Ladenschluss der Lade- und Löschleitung und in Windrichtung;
- bei gefährlichen Gütern auf Trockengüterschiffen: Gefahren, die von den Gütern in den Laderäumen ausgehen.“

„*Fluchtweg*: ein sicherer Weg aus der Gefahr in Richtung Sicherheit oder zu Evakuierungsmitteln.“

„*Fluchtboot*: ein besonders ausgerüstetes, an Bord mitgeführtes Boot, welches so gebaut ist, dass es sämtlichen nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung standhält und zur Evakuierung der Menschen in Gefahr geeignet ist.“

„*Evakuierungsboot*: ein besonders ausgerüstetes, bemanntes Boot, welches zur Rettung von Menschen in Gefahr bestimmt ist.“

„*Rettungsboot*: ein an Bord mitgeführtes Boot, welches für Transport-, Rettungs-, Bergungs- und Arbeitszwecke genutzt wird.“

„*Zufluchtsort*: ein (festes oder schwimmendes) Modul, welches geeignet sein muss, Menschen vor allen nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung für einen bestimmten Zeitraum zu schützen. Ein Zufluchtsort an Land muss nach lokalem Recht gestaltet sein. Ein Zufluchtsort an Bord muss von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zertifiziert sein. Ein Zufluchtsort an Bord ist unzulässig, wenn die Gefahr von einem Feuer oder einer Explosion ausgeht.“

„*Schutzzone*: eine Zone außerhalb des Ladungsbereichs, die gegen sämtliche nachvollziehbare Risiken in Bezug auf die Ladung durch einen Druckwasserschirm geschützt ist.“

B. Teil 1 Kapitel 1.4.3

9. Die nachfolgenden Absätze wie folgt ändern:

„1.4.3.1 f)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77). Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel für den Notfall (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77) verfügbar sind.“

„1.4.3.3 q)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77). Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel für den Notfall (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77) verfügbar sind.“

„1.4.3.7.1 h)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77). Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel für den Notfall (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77) verfügbar sind.“

„1.4.2.2.1 d)

hat sicherzustellen, dass ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist, damit das Schiff [in Übereinstimmung mit Teil 9] in Notfällen verlassen werden kann (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77), sofern die landseitige Einrichtung nicht mit dem vorgeschriebenen zweiten Evakuierungsmittel ausgerüstet ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel für den Notfall (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77) verfügbar sind.“

C. Teil 7 Kapitel 7.1.4 und Kapitel 7.2.4

10. Zu 7.1.4 folgende Tabelle hinzufügen:

7.1.4.77 Mögliche Evakuierungsmittel im Notfall

		<i>Trockenmassengut (Schiff und Leichter)</i>	<i>Container (Schiff und Leichter) und verpacktes Gut</i>
		<i>Schiff-Land/Schiff-Schiff</i>	<i>Schiff-Land/Schiff-Schiff</i>
		<i>Klasse</i>	<i>Klasse</i>
		<i>4.1, 4.2, 4.3</i>	<i>5.1, 6.1, 7, 8, 9</i>
			<i>Alle Klassen</i>
1	Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs in entgegengesetzten Richtungen	•	•
2	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs, einschließlich des zu ihm führenden Fluchtwegs am entgegengesetzten Ende	•	•
3	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort auf dem Schiff am entgegengesetzten Ende	•	•
4	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Rettungsboot am entgegengesetzten Ende	•	•
5	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtboot am entgegengesetzten Ende	•	•
6	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs am entgegengesetzten Ende	•	•
7	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs in entgegengesetzter Richtung	•	•
8	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort auf dem Schiff in entgegengesetzter Richtung	•	•
9	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Rettungsboot am entgegengesetzten Ende	•	•
10	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtboot am entgegengesetzten Ende	•	•
11	Ein Fluchtweg innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs und zwei Zufluchtsorte auf dem Schiff an den entgegengesetzten Enden	•	•
12	Ein Fluchtweg innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs und zwei Schutzzonen auf dem Schiff an den entgegengesetzten Enden	•	•
13	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs	•	•
14	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs	•	•
15	Ein oder mehrere Zufluchtsorte außerhalb des Schiffs, einschließlich des zu ihm führenden Fluchtwegs	•	•
16	Ein oder mehrere Zufluchtsorte auf dem Schiff	•	•
17	Ein oder mehrere Fluchtboote	•	•

		<i>Trockenmassengut (Schiff und Leichter)</i>	<i>Schiff-Land/Schiff-Schiff</i>	<i>Klasse</i>	<i>Container (Schiff und Leichter) und verpacktes Gut</i>	<i>Schiff-Land/Schiff-Schiff</i>	<i>Klasse</i>
				<i>4.1, 4.2, 4.3</i>		<i>5.1, 6.1, 7, 8, 9</i>	<i>Alle Klassen</i>
18	Ein Flucht- und ein Evakuierungsboot	•	•	•	•	•	•
19	Ein oder mehrere Evakuierungsboote					•	•

• = mögliche Option

11. Zu 7.2.4 folgende Tabelle hinzufügen:

7.2.4.77 Mögliche Evakuierungsmittel im Notfall

		<i>Tankschiff/Tankleichter</i>				<i>Schiff-Schiff, ausgehend davon, dass das beladene Schiff selbst nicht sicher ist; betrifft nur Binnenschiffe</i>			
		<i>Schiff-Land</i>							
		<i>Klasse</i>				<i>Klasse</i>			
		<i>2,3 Verpackungsgruppe I, II und Rest von III</i>	<i>3 Verpackungsgruppe III (UN-Nr. 1202 zwei Eintragungen: zweite und dritte), 4.1</i>	<i>5.1 6.1</i>	<i>8 9</i>	<i>2,3 Verpackungsgruppe I, II und Rest von III</i>	<i>3 Verpackungsgruppe III (UN-Nr. 1202 zwei Eintragungen: zweite und dritte), 4.1</i>	<i>5.1 6.1</i>	<i>8 9</i>
1	Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs in entgegengesetzter Richtung vom genutzten Landanschluss der Lade- und Löschleitung	•	•	•	• • •	•	•	•	• • •
2	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs, einschließlich des zu ihm führenden Fluchtwegs vom entgegengesetzten Ende	•	•	•	• • •	•	•	•	• • •
3	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort am entgegengesetzten Ende	•	•	•	• • •	•	•	•	• • •
4	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Rettungsboot am entgegengesetzten Ende		•		• •	•			• •
5	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtboot am entgegengesetzten Ende	•	•	•	• • •	•	•	•	• • •

		<i>Tankschiff/Tankleichter</i>									
		<i>Schiff-Land</i>					<i>Schiff-Schiff; ausgehend davon, dass das beladene Schiff selbst nicht sicher ist; betrifft nur Binnenschiffe</i>				
		<i>Klasse</i>					<i>Klasse</i>				
		<i>2,3 Ver- packungs- gruppe I, II und Rest von III</i>	<i>3 Ver- packungs- gruppe III (UN-Nr. 1202 zwei Eintragungen: zweite und dritte), 4.1</i>	<i>5.1 6.1</i>	<i>8</i>	<i>9</i>	<i>2,3 Ver- packungs- gruppe I, II und Rest von III</i>	<i>3 Ver- packungs- gruppe III (UN-Nr. 1202 zwei Eintragungen: zweite und dritte), 4.1</i>	<i>5.1 6.1</i>	<i>8</i>	<i>9</i>
6	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs am entgegengesetzten Ende	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
7	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs in entgegengesetzter Richtung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
8	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort in entgegengesetzter Richtung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
9	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Rettungsboot am entgegengesetzten Ende		•			•	•	•		•	•
10	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtboot am entgegengesetzten Ende	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
11	Ein Fluchtweg innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs und zwei Zufluchtsorte auf dem Schiff an den entgegengesetzten Enden	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
12	Ein Fluchtweg innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs und zwei Schutzzonen auf dem Schiff an den entgegengesetzten Enden	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
13	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs		•			* •	•	•		* •	•
14	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs		•			* •	•	•		* •	•
15	Ein oder mehrere Zufluchtsorte außerhalb des Schiffs, einschließlich der zu ihnen führenden Fluchtwege	•	•	•		* •	•	•	•	* •	•

		<i>Tankschiff/Tankleichter</i>							
		<i>Schiff-Land</i>				<i>Schiff-Schiff; ausgehend davon, dass das beladene Schiff selbst nicht sicher ist; betrifft nur Binnenschiffe</i>			
		<i>Klasse</i>				<i>Klasse</i>			
		<i>2,3 Ver- packungs- gruppe I, II und Rest von III</i>	<i>3 Ver- packungs- gruppe III (UN-Nr. 1202 zwei Eintragungen: zweite und dritte), 4.1</i>	<i>5.1 8 9 6.1</i>	<i>2,3 Ver- packungs- gruppe I, II und Rest von III</i>	<i>3 Ver- packungs- gruppe III (UN-Nr. 1202 zwei Eintragungen: zweite und dritte), 4.1</i>	<i>5.1 8 9 6.1</i>		
16	Ein Zufluchtsort auf dem Schiff							•	• •
17	Zwei Zufluchtsorte auf dem Schiff							•	• • •
18	Ein Fluchtboot							•	• •
19	Zwei Fluchtboote							•	• • •
20	Ein Flucht- und ein Evakuierungsboot							•	• •
21	Ein oder mehrere Evakuierungsboote								• •

• = mögliche Option

* Bei TFC, CF oder CFT unzulässig.

D. Teil 8 Kapitel 8.6.3

Seite 1, Prüfliste ADN

12. „(Lade- oder Löschstelle)“ durch „(Lade- oder Löschstelle, oder Name des Lade- oder Entladeschiffs)“ ersetzen.

Seite 3, Prüfliste ADN

13. „Lade-/Löschstelle“ durch „Lade-/Löschstelle oder Schiff“ ersetzen.

Frage 1

14. „Ist das Schiff zur Beförderung der Ladung zugelassen?“ durch „Ist das Ladeschiff zur Beförderung der Ladung zugelassen?“ ersetzen.

Frage 3

15. „Ist das Schiff den örtlichen Verhältnissen entsprechend gut festgemacht?“ ersetzen durch:

„Ist das Schiff den örtlichen Verhältnissen entsprechend gut festgemacht?/Ist das Schiff den örtlichen Verhältnissen entsprechend gut befestigt?“

Frage 4

16. „im Bereich des Vor- und Hinterschiffes“ ersetzen durch:

„Sind geeignete Mittel gemäß 7.1.4.77 und 7.3.4.77 vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen zu betreten oder zu verlassen?“

Erklärung zu Frage 4

17. „(z. B. ein ausgebrachtes Beiboot)“ durch „keine ... oder“ ersetzen.

„wenn es gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 erforderlich ist.“ hinzufügen.

Frage 6

18. Eine zusätzliche Kategorie hinzufügen: „Schiff-Schiff-Verbindung

6.1 Befinden sich die Lade-/Löschleitungen zwischen den Schiffen in gutem Zustand?

Sind sie richtig angeschlossen?

6.2 Sind alle Verbindungsflanschen mit geeigneten Dichtungen versehen?

6.3 Sind alle Verbindungsbolzen eingesetzt und angezogen?“

Erklärung zu Frage 6

19. „Die Umschlagsleitungen zwischen Schiff und Land müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen infolge Wasserspiegeländerungen vorbeifahrender Schiffe und des Lade-Löschvorgangs nicht beschädigt werden können.“ ersetzen durch:

„Die Umschlagsleitungen zwischen Schiff und Land – oder Schiff und Schiff – müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen infolge Wasserspiegeländerungen vorbeifahrender Schiffe und des Lade-Löschvorgangs nicht beschädigt werden können.“

Erklärung zu Frage 10

20. Das Laden oder Löschen muss an Bord und an Land derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der Übergabeleitungen auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird, muss zwischen der Landanlage und dem Schiff vereinbart werden, in welcher Weise die Überwachung gesichert ist.“ ersetzen durch:

„Das Laden oder Löschen muss an Bord (beider Schiffe) und an Land derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der Übergabeleitungen auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird, muss zwischen der Landanlage und dem Schiff/den beiden Schiffen vereinbart werden, in welcher Weise die Überwachung gesichert ist.“

Frage 11

21. „Ist die Verständigung zwischen Schiff und Land sichergestellt?“ ersetzen durch:

„Ist die Verständigung zwischen Schiff(en) und Land sichergestellt?“

Erklärung zu Frage 11

22. „Für einen sicheren Lade-/Löschvorgang ist eine gute Verständigung zwischen Schiff und Land erforderlich. Zu diesem Zweck dürfen Telefon- und Funkgeräte nur verwendet werden, wenn sie explosionsgeschützt und in Reichweite der Aufsichtsperson angeordnet sind.“ ersetzen durch:

„Für einen sicheren Lade-/Löschvorgang ist eine gute Verständigung zwischen Schiff und Land/den beiden Schiffen erforderlich. Zu diesem Zweck dürfen Telefon- und Funkgeräte nur verwendet werden, wenn sie explosionsgeschützt und in Reichweite der Aufsichtsperson angeordnet sind.“

Frage 12.2

23. „Ist durch die Landanlage sichergestellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt?“ ersetzen durch:

„Ist durch die Landanlage (falls vorhanden) sichergestellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt?“

Frage 12.3

24. „Ist, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, durch die Landanlage sichergestellt, dass in deren Gasrückführ- oder Gaspendelleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt?“ ersetzen durch:

„Ist, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, durch die Landanlage (falls vorhanden) sichergestellt, dass in deren Gasrückführ- oder Gaspendelleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt?“

Erklärung zu Frage 13

25. „Vor Beginn des Lade-/Löschvorgangs müssen sich der Vertreter der Landanlage und der Schiffsführer oder die von ihm beauftragte Person an Bord über die anzuwendenden Verfahren einigen.“ ersetzen durch:

„Vor Beginn des Lade-/Löschvorgangs müssen sich der Vertreter der Landanlage und der Schiffsführer oder die von ihm beauftragte Person – oder bei einer Schiff-Schiff-Beladung die Schiffsführer der beiden Schiffe – an Bord über die anzuwendenden Verfahren einigen.“.

Unterschriftenfeld:

26. „für die Lade- und Löschstelle“ ersetzen durch:

„für die Lade- und Löschstelle/das Schiff“.
